Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Benutzungssatzungsteil:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Samtgemeinde Aue in Obdachlosenunterkünfte.
- (2) Obdachlosenunterkünfte nach Abs. 1 sind:
 - a) durch die Samtgemeinde Aue angemietete Gebäude, Wohnungen Wohnwagen, Wohncontainer oder sonstige Unterkünfte,
 - b) Nach § 8 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der jeweils gültigen Fassung gelten in Anspruch genommene Räume als Obdachlosenunterkünfte.
- (3) Solange die Unterkünfte entsprechend der Satzung genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.
- (4) Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt.

§ 2 Zuteilung von Unterkünften

- (1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (3) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft oder in bestimmte Räume darin, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Samtgemeinde Aue kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (2) Tierhaltung ist in der Unterkunft, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Aue.
- (3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.

- (4) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzerinnen und Nutzer (künftig Nutzer genannt) der Unterkunft gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Die Nutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Samtgemeinde Aue nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Samtgemeinde Aue auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4 Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Samtgemeinde Aue kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen der Nutzer durchgeführt werden, wenn:
 - a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
 - b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
 - c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
 - d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
 - e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.
 - f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
 - g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug der Nutzer oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates),
 - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einer Woche (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Schlafen ein, oder
 - e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
- (2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Samtgemeinde Aue die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die Samtgemeinde Aue haftet nicht für den Zustand, die

Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die Verpflichtung der Samtgemeinde Aue zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der zurzeit gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurück gegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Samtgemeinde Aue zurückzugeben.

.

§ 6 Haftung für Schäden

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht wurden. Die Nutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Samtgemeinde Aue nicht.
- (3) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder am Zubehör sind der Samtgemeinde Aue unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) nach § 3 Abs. 2 bis 7 und § 4 Abs. 1 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - c) die nach den § 6 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro entsprechend § 59 Abs. 2 NPOG geahndet werden.

Gebührensatzungsteil:

§ 8 Gebührenpflicht/Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkünfte nach § 1 Abs. 2 wird in Höhe der Kosten erhoben, die der Samtgemeinde Aue durch die Anmietung und Nutzung entstehen
- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die die Nebenkosten vom Nutzer zu erstatten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wasser- und Abwassergebühren, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Gebäudeversicherung und ggf. Allgemeinstrom.
- (4) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Samtgemeinde Aue durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenentrichtung/Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist einschließlich Nebenkosten spätestens am 5. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft benutzt wurde.
- (2) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 1/30stel der monatlichen Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (4) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Nutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 10 Beitreibung

Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft in der Samtgemeinde Aue tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wrestedt, den 22.Dezember 2022

gez. Michael Müller Samtgemeindebürgermeister